

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/51 vom 13. Juli 2011**

Sg Versicherungsgericht, 2011-07-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2010\\_51](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2010_51)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/51 du 13 juillet 2011

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/51 del 13 luglio 2011

## **Regeste**

Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG oder Art. 10 Abs. 3 lit. a ELG; Art. 10 Abs. 3 lit. e ELG; Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG. Verfügung über eine Neuanschaffung nach rechtskräftiger Abweisung. Anrechenbarkeit des Mietzinses einer zweiten Wohnung als Wohn- oder als Gewinnungskosten? Abzug von geleisteten familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen für im Ausland lebende Halbweisen nach Massgabe der wie ein Zivilrichter festzusetzenden Unterhaltspflicht. Verzicht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Juli 2011, EL 2010/51).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im Streit liegt der Einspracheentscheid vom 11. November 2010, mit welchem die Beschwerdegegnerin (die Verfügung vom 21. Juni 2010 in peius reformierend) einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Ergänzungsleistungen ab 1. Oktober 2008 abwies. - Es handelt sich um den Entscheid über eine Neuanschaffung nach einer formell rechtskräftigen Abweisung. Der die Verfügung vom 21. Mai 2009 betreffende Einspracheentscheid vom 15. September 2009 (Zusprechung einer EL ab Oktober 2008) war durch Urteil vom 13. April 2010 gänzlich aufgehoben worden.

### **E. 2**

2.1 Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Die anerkannten Ausgaben sowie die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten und von Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, werden zusammengerechnet (Art. 9 Abs. 2 ELG). 2.2 Nach Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG werden als Einnahmen Einkünfte und Vermögenswerte angerechnet, auf die verzichtet worden ist.

### **E. 3**

3.1 Der Beschwerdeführer hat nach den Angaben in der periodischen Überprüfung zu schliessen eine zu zweit benutzte Wohnung in B.\_\_\_\_ gemietet. Ein Mietvertrag liegt nicht bei den Akten. Daneben hat der Beschwerdeführer nach der Heirat zusammen mit seiner Ehefrau ab Juli 2007 eine Wohnung in C.\_\_\_\_ untergemietet. - Die Beschwerdegegnerin hält dafür, angerechnet werden könnten allein die Mietzinskosten der Wohnung in B.\_\_\_\_. 3.2 Der Beschwerdeführer beruft sich zunächst darauf, dass die Beschwerdegegnerin früher die Zweitwohnungskosten zum Abzug zugelassen habe. Indessen steht ihrer hier strittigen Beurteilung der Neuanschaffung keine Rechtskraftbindung an die formell rechtskräftige Abweisungsverfügung vom 3. April 2008 entgegen (vgl. hierzu den Entscheid des

Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S Z. vom 22. August 2006, EL 2006/6). Die späteren Verfügungen sind aufgehoben worden. Die Beschwerdegegnerin hatte über die Neu anmeldung korrekt zu entscheiden, ohne dabei an frühere Entscheidungen gebunden gewesen zu sein. Der Beschwerdeführer kann daher allein aus dem Umstand, dass die Beschwerdegegnerin früher einmal beide Wohnungen anerkannt hatte, nichts zu seinen Gunsten ableiten. 3.3 Nach Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG werden bei Personen, die nicht dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (zu Hause lebende Personen) als Ausgaben anerkannt der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten. Als jährlicher Höchstbetrag werden bei Ehepaaren Fr. 15'000.-- anerkannt (lit. b Ziff. 2). 3.4 Nach Rz 3025 der vom Bundesamt für Sozialversicherungen herausgegebenen Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL, Fassung 2008) kann [übereinstimmend mit dem Wortlaut von Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG] gleichzeitig nur der Mietzins für eine einzige Wohnung, nicht auch noch der Zins für zusätzlich benützte Wohnräumlichkeiten, z.B. an einem andern Ort, berücksichtigt werden. Im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichts (bis 31. Dezember 2006 Eidgenössisches Versicherungsgericht; BGE 100 V 52 = ZAK 1974, 212) lässt die Rz 3025 WEL eine Ausnahme jedoch insofern zu, als eine zweite Wohnung aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen für die EL-beziehende Person unentbehrlich ist. Es kann jedoch zusammen höchstens der Betrag nach Anhangtabelle 2 [d.h. gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG] als Ausgabe berücksichtigt werden. 3.5 Deckt zusätzlicher Wohnraum allerdings nicht existentielle Wohnbedürfnisse, sondern einen beruflichen Bedarf, so handelt es sich nach einer Lehrmeinung (vgl. Ralph Jöhl, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: SBVR XIV, 2. A., N 94, 1700) bei den entsprechenden Aufwendungen dem Wesen nach um Gewinnungskosten, hat der Bedarf gesundheitliche Gründe, handelt es sich um Behandlungskosten. Eine Abweichung vom Wortlaut von Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG ist in diesen Fällen nicht gerechtfertigt. Hierauf kann abgestellt werden.

#### **E. 4**

4.1 Bei der periodischen Überprüfung wurde im Formular vom September 2007 C.\_\_\_\_ als Wohnort (-adresse) der Ehefrau des Beschwerdeführers bezeichnet. Unbestrittenermassen ist nicht von einer tatsächlichen Trennung der Eheleute im Sinne von Art. 1 ELV auszugehen. Gemäss einem Lohnausweis war die Ehefrau des Beschwerdeführers im Jahr 2008 bei einer in C.\_\_\_\_ ansässigen Arbeitgeberin tätig. Das legt den Schluss nahe, dass es sich um das Bestellen einer zweiten Wohngelegenheit für die Ehefrau an ihrem (künftigen) Arbeitsort handelte. Möglicherweise hatten aber auch Pläne für einen Umzug des Beschwerdeführers bestanden, hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer doch mit einem Schreiben vom 6. März 2008 (act. G 3.4-7) dazu aufgefordert, ihr mitzuteilen, wie lange er voraussichtlich noch in B.\_\_\_\_ zu bleiben gedenke. Das ist ebenso wenig abgeklärt worden wie die Frage, ob und gegebenenfalls wann der betreffende Mietvertrag wieder gekündigt bzw. die Wohnung aufgegeben worden ist. Für die von der Beschwerdegegnerin erwähnte telefonische Auskunft des Beschwerdeführers, die Kündigung sei erfolgt, fehlt eine Aktennotiz. Nach Auskunft des Einwohneramtes ist bekannt, dass sich die Ehefrau ab 1. Januar 2009 in B.\_\_\_\_ angemeldet hat. Nach Angaben des Beschwerdeführers (act. G 3.2-16-1) wohnt sie seit Januar 2008 bei ihm in B.\_\_\_\_. In der EL-Anmeldung vom 17./24. Februar 2009 war angegeben worden, sie habe seit Januar 2009 Wohnsitz in B.\_\_\_\_ und sei Wochenaufenthalterin. - Der Beschwerdeführer ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die Anspruchsberechtigten der kantonalen Durchführungsstelle gemäss Art. 24 ELV von jeder Änderung der persönlichen und von jeder ins Gewicht fallenden

Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich Mitteilung zu machen haben. Diese Meldepflicht erstreckt sich auch auf Veränderungen, welche bei an der Ergänzungsleistung beteiligten Familiengliedern des Bezugsberechtigten eintreten. - Die genannten Fragen können allerdings, wie sich aus dem Folgenden ergibt, offen bleiben. 4.2 Für den vorliegend massgeblichen Zeitraum (mehr als ein Jahr nach Mietabschluss; ab Oktober 2008) kann ohne weiteres angenommen werden, dass die Zweitwohnung - sofern überhaupt noch - (lediglich) aus beruflichen Gründen gemietet wurde. Es kommt daher unter dem Titel von Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG nach dem Dargelegten nur eine Anrechnung der Mietkosten der einen (ehelichen) Wohnung in Betracht. Da die Miete der zusätzlichen Wohnung aber im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit der Ehefrau steht, können die Kosten grundsätzlich (ganz oder teilweise) als Gewinnungskosten abzugsfähig sein. 4.3 Nach Art. 10 Abs. 3 lit. a ELG sind Gewinnungskosten bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens als Ausgaben anzuerkennen. Die Gewinnungskosten sind vom Bruttoerwerbseinkommen (und nicht etwa vom privilegierten Erwerbseinkommen) abzuziehen (vgl. Art. 11a ELV; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S S. vom 29. August 2006, P 54/05). Nach Rz 2083 WEL können bei Unselbständigerwerbenden namentlich die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und die Aufwendungen für Fahrspesen und Berufskleider als Gewinnungskosten vom Bruttoerwerbseinkommen abgezogen werden. Im Entscheid P 15/01 wurden Mietkosten einer Garage (Lagerung von Berufswerkzeug) als Gewinnungskosten betrachtet. Allgemein sind nach der Rechtsprechung die unmittelbar zur Erzielung des rohen Einkommens oder zur Erhaltung der Einkommensquelle gemachten Aufwendungen als abzugsfähige Gewinnungskosten zu betrachten. Es sind dies Ausgaben, welche die Erzielung des erfassten Einkommens mit sich bringt und die sich aus einer Berufstätigkeit unmittelbar ergeben. Nicht zu den Gewinnungskosten gehören diejenigen Auslagen, die mit dem Erwerb nicht oder nur mittelbar zusammenhängen. Nach der bundesgerichtlichen Praxis gelten als Gewinnungskosten diejenigen Auslagen, deren Vermeidung der steuerpflichtigen Person nicht zumutbar ist (BGE 124 II 29 E. 3a S. 32) und die wesentlich durch die Erzielung von Einkommen verursacht bzw. veranlasst sind (Bundesgerichtsentscheid i/S X. vom 22. April 2009, 2C\_14/09). 4.4 Die Beschwerdegegnerin stellte sich (unter dem Aspekt der Anrechnung nach Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG) auf den Standpunkt, es sei der Ehefrau des Beschwerdeführers zumutbar, an den Arbeitsort (liege er in I.\_\_\_\_, in C.\_\_\_\_ oder in K.\_\_\_\_) zu pendeln, weshalb nicht die Mietzinse zweier Wohnungen angerechnet werden könnten. Die drei Arbeitswege sind tatsächlich alle mit einem zeitlichen Aufwand (höchstens 1.75 Stunden pro Weg) zu bewältigen, welcher als zumutbar zu betrachten ist. Nach dem Umzug pendelte die Ehefrau (sie arbeitet nach Angaben des Beschwerdeführers seit September 2009 in I.\_\_\_\_) denn offenbar auch tatsächlich, betrachtete also das Pendeln auch subjektiv als gangbare Möglichkeit. Auslagen für Wohnraum am Arbeitsort erweisen sich demnach nicht als unvermeidbar im Sinne der Rechtsprechung. Hingegen sind unter diesen Umständen die (zunächst wohl hypothetischen) Auslagen für den Arbeitsweg als Gewinnungskosten zu berücksichtigen. Sie werden noch zu eruieren sein. - Der Beschwerdeführer hat ausserdem in der Beschwerde (wohl für die Zeit nach dem Aufgeben der zweiten Wohnung) höhere Mietkosten am verbleibenden Wohnort in B.\_\_\_\_ und weitere Gewinnungskosten (für auswärtige Verpflegung) geltend gemacht, was ebenfalls der Abklärung bedarf.

## E. 5

5.1 Als Ausgaben anerkannt sind gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. e ELG geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge. 5.2 Nach der vom Eidgenössischen Versicherungsgericht bestätigten Rechtsprechung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S M. vom 12. Februar 2004 und Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in gleicher Sache vom 14. September 2005, P 12/04, E. 4.1) ist die Abzugsfähigkeit auf jene Unterhaltsbeiträge beschränkt, die in Erfüllung einer familienrechtlichen Pflicht geleistet werden. Freiwillig über diese familienrechtliche Pflicht hinaus erbrachte Unterhaltsleistungen sind nicht abzugsfähig. Würde allein auf den Wortlaut von Art. 10 Abs. 3 lit. e ELG abgestellt, wären beliebig hohe Unterhaltsleistungen abzugsfähig, sofern sie nur effektiv erbracht werden. Indessen ist der Gedanke von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG mitzubedenken, wo vorgesehen ist, dass Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, als Einnahmen angerechnet werden. Entgegen der zu engen Formulierung jener Bestimmung ist auch der Abzug von Ausgaben ausgeschlossen, welche die versicherte Person ohne Rechtspflicht oder zwingenden Rechtsgrund vornimmt.

## **E. 6**

6.1 Die Beschwerdegegnerin hält dafür, der Beschwerdeführer habe nicht überwiegend wahrscheinlich machen können, dass die in Frage stehenden Unterhaltsleistungen tatsächlich erbracht worden seien, nicht einmal, dass sie geschuldet seien. In der Beschwerde vom 20. Februar 2009 (act. G 3.3-33) hatte der Beschwerdeführer angegeben, seine Ehefrau zahle monatlich EUR 500.-- für die Kinder, er im Durchschnitt jeweils monatlich Fr. 500.--. In der Folge legte der Beschwerdeführer eine Bestätigung vom 25. Mai 2010 von N.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_ D.\_\_\_\_ vor, wonach im Auftrag der Ehefrau des EL-Bezügers in der Zeit seit dem 1. Januar 2008 monatlich Fr. 800.-- an deren Mutter im Ausland ausbezahlt worden seien. Daneben sind vier Quittungen von N.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_ D.\_\_\_\_ über eine Entgegennahme von EUR 500.-- in bar von der Ehefrau des EL-Bezügers zur Weiterleitung an deren Mutter vorhanden. Am 25. Mai 2010 (act. G 3.2-20) erklärte der Beschwerdeführer, die Zahlungen machten monatlich Fr. 800.-- aus. Bei den vier Beträgen von EUR 500.-- handle es sich um zusätzliche Zahlungen wegen Krankheiten und Spitalaufenthalten und für Medikamente. Bezüglich der Regelmässigkeit der Zahlungen von Fr. 500.-- und des Zahlungsbeginns sind unterschiedliche Angaben zu verzeichnen. Indessen kann nicht gesagt werden, dass den vorhandenen Bescheinigungen über die Überweisungen keine bzw. ungenügende Beweiskraft zukomme, so dass davon auszugehen sei, dass keinerlei Unterhaltszahlung ausgewiesen sei, zumal es sich um Überweisungen durch Kurier handelte. Gemäss den Bescheinigungen ist anzunehmen, dass gewisse Zahlungen erfolgten. 6.2 Die Beschwerdegegnerin bemängelt, dass der Beschwerdeführer keine Dokumente eingereicht habe, woraus ersichtlich sei, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers tatsächlich die Mutter der in der EL-Anmeldung erwähnten Kinder sei und welcher Arbeit oder Ausbildung die Kinder nachgingen. Es wäre allerdings Gegenstand ihrer Untersuchungspflicht gewesen, entsprechende Abklärungen zu treffen. Der Beschwerdeführer hat nun mit der Beschwerde Geburtsurkunden der drei Kinder nachgereicht. Gemäss einer Geburtsurkunde des Vaters der Kinder (act. G 3.2-6) ist dieser am 28. März 1999 verstorben. 6.3 Gemäss der gegenwärtigen Aktenlage (laut den eingereichten - nicht beglaubigten - Geburtsurkunden) ist die Ehefrau des Beschwerdeführers Mutter dreier Halbweisen. Diese leben nach Angaben in der EL-Anmeldung im Ausland. Hält sich ein Familienglied längere Zeit im Ausland auf, so fällt es bei der Bemessung der Ergänzungsleistungen ausser Betracht (Art. 10 ELV). Die

Beschwerdegegnerin hat die Kinder demnach zu Recht nicht in die EL-Berechnung des Beschwerdeführers einbezogen.

## **E. 7**

7.1 Es fragt sich, ob und in welcher Höhe eine Unterhaltspflicht der Ehefrau des Beschwerdeführers besteht, die mit ihren Einnahmen und Ausgaben in die EL-Berechnung des Beschwerdeführers mit einbezogen ist. Damit Unterhaltsleistungen den Verzichtstatbestand (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG analog) nicht erfüllen, müssen sie einerseits den finanziellen Möglichkeiten des Pflichtigen und andererseits dem Bedarf des Unterhaltsberechtigten entsprechen. Massgebend ist der gebührende Unterhalt gemäss Art. 163 ZGB, wie er vom Zivilrichter festgesetzt würde (vgl. für den Ehegattenunterhalt den erwähnten Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Februar 2004, EL 2003/36). 7.2 Die Leistungsfähigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers im Hinblick auf die Bemessung des allfälligen Unterhaltsbeitrags auf der einen Seite wird unter anderem von Ansprüchen auf Familienzulagen beeinflusst. Familienzulagen stellen nach Art. 11 Abs. 1 lit. f ELG anrechenbare Einnahmen dar. Ob der Bruttolohn der Ehefrau des Beschwerdeführers gemäss Lohnausweis Familienzulagen enthalte oder - wie die Beschwerdegegnerin anzunehmen scheint - nicht, lässt sich aufgrund der Akten nicht eruieren. In den vorhandenen monatlichen Lohnabrechnungen des Arbeitgebers mit Sitz in I.\_\_\_\_ sind keine Familienzulagen erwähnt. Die Beschwerdegegnerin wird abzuklären haben, ob die Ehefrau des Beschwerdeführers Familienzulagen bezieht oder Anspruch auf solche Zulagen hat. - Bezieht sie Zulagen, so dienen sie dem Unterhalt der Kinder. Besteht ein Anspruch, so hat die Ehefrau des Beschwerdeführers diese auch einzuverlangen, ansonsten die entsprechenden Beträge in der EL-Berechnung (und bei der Bestimmung der Leistungsfähigkeit) als hypothetische Einnahmen zu betrachten wären. Für die Frage des Anspruchs ist vorliegend angesichts des Umstands, dass der älteste Sohn nach der Aktenlage im Februar 2008 16 Jahre alt geworden ist, wohl massgebend, ob er in einer Ausbildung stehe. Ein Nachweis über die Absolvierung einer Ausbildung ist bis anhin nicht eingeholt worden. [...] 7.3 Was auf der anderen Seite den Bedarf der Kinder betrifft, wird ihr angemessener Lebensstandard zu ermitteln sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (Bundesgerichtsentscheid i/S K. c. B. vom 11. Juni 2002, 5C.6/02; vgl. P 12/04 E. 4.3) ist bei der Bedarfsberechnung das allenfalls tiefere oder höhere Niveau der dortigen Lebenskosten zu berücksichtigen, wenn der Unterhaltsschuldner im Ausland lebt. Dies erfolgt praxismässig über eine Umrechnung anhand der statistisch erhobenen Verbrauchergeldparitäten bzw. internationaler Kaufkraftvergleiche. Verwendung finden in der Praxis vorab die Erhebungen internationaler Grossbanken oder die Angaben des Bundesamtes für Statistik. 7.4 Falls sich ergeben sollte, dass ein Anspruch auf Familienzulagen besteht oder bestünde, ist er am Bedarf der Kinder zu messen. Sollte der Bedarf die Höhe der Zulagen übersteigen, so wird die Beschwerdegegnerin die Leistungsfähigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers insgesamt abzuklären haben. Die Leistungsfähigkeit seiner Ehefrau ist ohne Berücksichtigung von allfälligen Ergänzungsleistungsansprüchen des Beschwerdeführers zu bestimmen (vgl. GVP 1998 Nr. 12), wie erwähnt so, wie es der Zivilrichter zu tun hätte.

## **E. 8**

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 11. November 2010 teilweise zu schützen. Die Sache ist zu ergänzenden Abklärungen im Sinne der Erwägungen und zu entsprechender

neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 11. November 2010 aufgehoben und die Sache wird zur ergänzenden Abklärung im Sinne der Erwägungen und zu entsprechender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.